

# ***Leitfaden***

*Akkreditierung von spezifischen Beratungsleistungen*

*Juni 2025*

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Ausgangslage .....	2
2.1. Ziel und Zweck der Akkreditierung .....	2
3. Rahmenbedingungen .....	3
3.1.1. Beratung im Kontext der Integrationsförderung .....	3
3.1.1.1. Zielgruppe .....	3
3.1.1.2. Beratungsziele .....	3
3.1.1.3. Beratungsthemen und -inhalte .....	3
3.2. Anforderungen an die Anbietenden .....	4
3.3. Subventionsbeiträge .....	5
4. Akkreditierungsverfahren .....	5
4.1. Zeitplan der ersten Akkreditierungsperiode .....	5
4.2. Neuakkreditierungen .....	5
5. Berichterstattung .....	6
6. Anhang .....	7
I. Grundlagen zur Integration .....	7

## 1. Einleitung

Integration fördern und fordern heisst guten Voraussetzungen schaffen, damit Ausländerinnen und Ausländer wirtschaftlich unabhängig leben oder diese Unabhängigkeit erlangen und als Teil der Gesamtbevölkerung am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Im Zusammenhang mit ihrem Integrationsweg können sich Ausländerinnen und Ausländer mit spezifischen Fragestellungen konfrontiert sehen, die eine spezialisierte und unabhängige Beratungsleistung bedingen. Um eine breit zugängliche, qualitätsgesicherte und bedarfsorientierte Beratung von Ausländerinnen und Ausländern zu gewährleisten, führt das kantonale Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) ein Akkreditierungssystem von spezifischen Beratungsleistungen ein.

Der Leitfaden informiert über die Voraussetzungen, die formellen, inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, über das Verfahren der Akkreditierung wie auch über die Verpflichtungen, die mit einer Akkreditierung verbunden sind.

## 2. Ausgangslage

In der heute praktizierte Integrationsförderung im Kanton Solothurn - auf der Basis des Kantonalen Integrationsprogrammes und der Umsetzung des Integralen Integrationsmodells - bildet der Bereich Beratung von Personen mit spezifischem Beratungsbedarf ein wichtiger Pfeiler. In Ergänzung zu der Beratung durch die Regelstrukturen von Behörden und Institutionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden besteht im Kanton Solothurn seit 2011 ein spezifisches Angebot für die Beratung von Ausländerinnen und Ausländer. Im Auftrag des AGS berät die Beratungsstelle frabina ausländische Personen mit spezifischem Beratungsbedarf zu ausländerrechtlichen Fragestellungen und zu damit verbunden Themen der Integrationsförderung und triagiert parallel gezielt in bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Das AGS hält mit der Subventionierung die Aufsicht der Qualitätssicherung und -entwicklung inne. Die Leistungsvereinbarung mit frabina wurde für die Jahre 2024 - 2025 letztmals verlängert (RRB Nr. 2024/545 vom 2. April 2024).

Im Zuge einer Neuausrichtung erfolgt bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung von spezifischen Beratungsleistungen für Ausländerinnen und Ausländer ein Wechsel auf ein Akkreditierungssystem ab dem Jahr 2026<sup>1</sup>. Das ausgearbeitete Akkreditierungssystem ermöglicht über vordefinierte Rahmenbedingungen und klare Zuständigkeiten die Umsetzung und Aufsicht von Qualitätsstandards.

### 2.1. Ziel und Zweck der Akkreditierung

Das Akkreditierungssystem ist darauf angelegt, die Aspekte der Qualitätssicherung und -entwicklung abzudecken, um den dynamischen Entwicklungen im Bereich der Aufgaben der Integration Rechnung zu tragen. Ziel ist es, die geltenden Qualitätsstandards in der ausländerspezifischen Beratungsleistung sicherzustellen. Mit der Akkreditierungsvergabe erfolgt somit die formelle Anerkennung der fachlichen und organisatorischen Kompetenz einer Stelle, qualifizierte Beratungsleistungen für Ausländerinnen und Ausländer durchzuführen. Im Rahmen des Akkreditierungssystems können somit verschiedene qualifizierte Leistungsanbieter erreichbar und einheitlich zugänglich gemacht werden. Durch diese erhöhte Zugänglichkeit verfügen ratsuchende Personen und involvierten Akteurinnen und Akteure mit der Akkreditierung über eine Orientierung innerhalb eines verlässlich gesicherten Qualitätsrahmen. Zudem bildet das Akkreditierungssystem die Grundlage für eine qualitätsorientierte finanzielle Unterstützung, die sich an der Einhaltung der festgelegten Qualitätsvorgaben orientiert.

---

<sup>1</sup> Die mit der Akkreditierung verbundenen finanziellen Beiträge des Kantons stützen sich auf § 12 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1). Die Mittelverwendung wurde mit dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP 3 (2024 – 2027) beschlossen (RRB Nr. 1969 vom 11. November 2023).

### 3. Rahmenbedingungen

Die Einführung des Akkreditierungssystems erfolgt ab Januar 2026. Die erste Akkreditierungsperiode dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027. Zu möglichen Stellen, die eine Akkreditierung ihrer spezifischen Beratungsleistung für Ausländerinnen und Ausländer beantragen können, gehören private Institutionen sowie kommunale Dienststellen der Integrationsförderung. Im Rahmen der ersten Akkreditierungsperiode 2026 – 2027 behält sich das AGS vor, die Anzahl der Akkreditierungen zu limitieren, weshalb der Aufruf zur Antragseingabe auf Akkreditierung von spezifischen Beratungsleistungen auf Einladung erfolgt. Die eingeladenen Stellen verfügen alle über Kompetenzen in der spezifischen Fachberatung sowie über eine regionale Verankerung, was sowohl für die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme wie auch für die Vernetzung ein bedeutender Faktor darstellt.

Im Kontext der kantonalen Integrationsstrategie gehen mit der Akkreditierung formelle, inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen einher.

#### 3.1.1. Beratung im Kontext der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung erfolgt im Kanton Solothurn wie in der ganzen Schweiz in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung umgesetzt, Parallelstrukturen sind zu vermeiden. Regelstrukturen auf kommunaler und kantonaler Ebene spielen demzufolge eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der staatlichen Integrationsförderung. Ihr Integrationsauftrag beinhaltet, dass sie ihre Aufgaben so erbringen, dass sie auch die besonderen Anforderungen von Ausländerinnen und Ausländern abdecken können. Sowohl auf kommunaler Ebene wie durch den Kanton oder durch private Institutionen besteht eine grosse Angebotspalette an Regelstruktur-Angeboten, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten.

##### 3.1.1.1. Zielgruppe

Zielgruppe von spezifischen Beratungsleistungen im Kontext der Integrationsförderung sind Ausländerinnen und Ausländer. Verbunden mit dem Zuzug in die Schweiz und einem späteren möglichen Familiennachzug können sich ausländerrechtliche Fragestellungen stellen und damit verbunden eventuell auch weitere integrationsrelevante Fragen.

##### 3.1.1.2. Beratungsziele

Im Zentrum der Beratung steht die individuelle Problemlösung und die damit verbundene Hilfe zur Selbsthilfe. Neben der Befähigung heisst Beraten auch Entscheidungshilfen finden und das Definieren von nächsten Schritten. Beraten heisst hingen weder Begleiten oder Betreuen noch die Koordination von Mehrfachanliegen. Fallspezifisch umfasst der Begriff Beratung folgende Beratungsleistungen: Kurzberatung per Telefon oder Email, Beratungsgespräch, fallbedingter notwendiger administrativer Aufwand (Nachbearbeitung, Dokumentation).

##### 3.1.1.3. Beratungsthemen und -inhalte

Eine spezifische, ausschliesslich an Ausländerinnen und Ausländer adressierte Beratungsleistung, ist per se auf ausländerrechtliche Fragenstellungen ausgerichtet. Fragen im Ausländerrecht, mit denen sich Ausländerinnen und Ausländer konfrontiert sehen, sind Auslöser für das Aufsuchen eines spezifischen Beratungsangebotes.

Thema	Betrifft
Ausländerrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufenthalt [Erteilung / Verlängerungen / Rückstufungen, Arbeitsbewilligung, Heirat]</li><li>- Familiennachzug</li><li>- Visum</li><li>- Einbürgerung</li></ul>

In Zusammenhang mit dem ausländerrechtlichem Beratungsbedarf können auch ergänzende Themen bei ratsuchenden Personen Fragen auslösen, die im Zusammenhang mit der Integrationsförderung stehen. Dabei geht es um eine Informationsvermittlung, um bei Bedarf Systeme und bestehende Angebote zu kennen. Damit verbunden sind gleichzeitig die Triage und thematische Abgrenzungen im Leistungskatalog. Steht der Beratungsbedarf nicht im Zusammenhang mit migrationsrechtlichen und integrationsspezifischen Fragen, ist der Bedarf an Beratung und Unterstützung im Sinne des in Ziffer 3.1.1 beschriebenen Regelstrukturansatzes über die bestehenden Regelstrukturen abzudecken. In der Folge bildet das Triagieren eine wichtige Anforderung und Vorgabe für zukünftig akkreditierte Leistungserbringende von spezifischen Beratungsleistungen. Wo immer möglich müssen ratsuchende Personen an bestehende Angebote triagiert werden. Mit dem Triagieren ist zudem die Vorgabe verbunden, dass alle fallbedingten Beratungsleistungen, inkl. der Triage, durch professionell beratende Personen geleistet werden.

Die thematischen Abgrenzungen können nur bedingt abschliessend beschrieben werden. Eine direkte Triage zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten gilt es vorzunehmen, wenn das Anliegen in der Zuständigkeit von Regelstrukturen liegt. Dazu zählen u.a. Anliegen, die im Zusammenhang mit folgenden Themen stehen:

- Arbeitssuche und Arbeitsintegration
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- finanzielle Fragen (Sozialhilfe, Budget, Schulden, Steuern, usw.)
- Elternschaft, Erziehungs- und Beziehungsfragen
- Gewalterfahrungen (häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Genitalbeschneidung, usw.)
- Gesundheitliche Fragen
- Beratung (Härtefallgesuch, Familiennachzugsgesuch) und Rechtsvertretung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen
- Rassismus und rassistische Diskriminierung
- anwaltschaftliche Anliegen

Des Weiteren besteht ebenso eine Abgrenzung zu Anliegen, die in Zusammenhang mit Systemleistungen oder der Betreuung im System stehen. Befindet sich eine ratsuchende Person bereits in einem Versicherungs- und Unterstützungssystem (Sozialhilfe, Arbeitsvermittlung, FamEL, IV, usw.), gilt es auch hier den Beratungsbedarf durch die entsprechenden Regelstrukturen abzudecken. Und schlussendlich gilt ebenso die Pflicht zur Triage für jegliche administrative Belangen, sei es für das Ausfüllen von Anmeldungen, Formularen und Anträgen, das Erklären von Schreiben, Fragen im Umgang und in Verfahren mit Behörden oder Versicherungen, oder weitere administrative Unterstützung.

### **3.2. Anforderungen an die Anbietenden**

Für eine erfolgreiche Akkreditierung ihrer spezifischen Beratungsleistung müssen Anbietende mittels dem Antragsformular ausweisen, dass ihre Beratungsleistung die geforderten Qualitätsstandards erfüllt. Die Qualitätsstandards sind in drei Bereiche gegliedert und in verschiedene Indikatoren unterteilt. Alle Qualitätsstandards sind verbindlich und gelten als zu erfüllende Mindestanforderung für eine Akkreditierungsvergabe. Damit wird sichergestellt, dass alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Leistungserbringung gegeben sind.

- Qualitätsstandard «Beratungsleistung»:  
Indikatoren zu Inhalten, Settings und Örtlichkeiten wie auch methodische Anforderungen stellen einen identischen Qualitätsrahmen der Leistungserbringung sicher.
- Qualitätsstandard «Vermittlung»:  
Durch die Gewährleistung dieser Indikatoren wird der Zugang zum Beratungsangebot sichergestellt. Dieses steht allen Personen mit spezifischem Beratungsbedarf aus der Zielgruppe offen. Zentrale Vorgabe bildet der Regelstrukturansatz. Dieser bedingt eine professionelle und konsequente Umsetzung der Triage in bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Qualitätsstandard «Aus- und Weiterbildungen»:  
Mittels dieser Indikatoren wird die adäquate, dem Beratungsbedarf von Ausländerinnen und Ausländern entsprechende Beratungsleistung sichergestellt. Zentrale Indikatoren bilden eine bedarfsgerechte Ausbildung sowie fundierte fachspezifische Kenntnisse in migrationsrechtliche Fragestellungen und integrationsspezifische Themen.

Das Antragsformular<sup>2</sup> zur Akkreditierung von spezifischen Beratungsleistungen für Ausländerinnen und Ausländer führt alle zu erfüllenden Qualitätsstandards und die damit verbundenen Qualitätsindikatoren auf. Zu den jeweiligen Qualitätsstandardbereichen erfolgen inhaltliche Prüffragen und die Abfrage von Nachweisen. Das Antragsformular schliesst mit einer integrierten Selbstdeklaration, über die die formalen Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung der Leistungserbringung bestätigt werden.

### 3.3. Subventionsbeiträge

Die Subventionsbeiträge im Akkreditierungssystem sind transparent, leistungsgerecht und qualitätsorientiert und beziehen sich auf ausgewiesene und anspruchsberechtigte Beratungsleistungen. Es gilt ein Vollkosten-Tarif von CHF 200 pro Stunde. Beratungsleistungen werden nur bei dokumentierter Umsetzung und nachvollziehbarer Qualität subventioniert. Die Subventionsauszahlung erfolgt während der Akkreditierungsperiode monatlich auf der Grundlage eines standardisierten und vorgegebenen Reportings (vgl. Ziffer 5). Die Koordinationsstelle Integration (AGS) prüft die Angaben und löst die leistungsbezogenen Subventionsbeiträge aus.

## 4. Akkreditierungsverfahren

Der Prozess im Akkreditierungsverfahren sieht nach der Eröffnung des Verfahrens eine zweimonatige Eingabe für Anträge auf Akkreditierung vor. Die Eingabe sämtlicher Unterlagen des Antrages sind elektronisch an die zuständige Stelle im AGS zu übermitteln. Das AGS prüft den eingegangenen Akkreditierungsantrag zunächst hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Gültigkeit. Bei Unvollständigkeit gilt es die fehlenden Informationen innert definierter Frist nachzureichen. Vollständige Akkreditierungsanträge werden gemäss den definierten Mindestanforderungen (inkl. Nachweise) geprüft. Darauf basierend fällt das AGS den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen negativen Entscheid oder einen positiven Entscheid (Vergabe) fällen. Die qualitätsgesicherte Leistungserbringung durch die jeweiligen Anbietenden von spezifischen Beratungsleistungen wird für die Dauer der Akkreditierungsperiode verfügt und verbindlich umgesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Akkreditierung. Mit der Akkreditierung sind Auflagen an die leistungserbringenden Anbietenden verbunden.

### 4.1. Zeitplan der ersten Akkreditierungsperiode

Das Verfahren für die erste Akkreditierungsperiode wird Mitte Juni 2025 eröffnet.

Mitte Juni 2025	Eröffnung Verfahren
Bis 17. August 2025	Eingabe Gesuchsanträge durch Antragstellende
Bis 15. Oktober 2025	Gesuchsprüfung durch AGS
Oktober 2025	Kommunikation Entscheid durch AGS
November 2025	Aufbereitung Verfügungen durch AGS
Ab Dezember 2025	Publikation der akkreditierten Leistungserbringenden
Ab Januar 2026	Umsetzung der qualitätsgesicherten Leistungserbringung

### 4.2. Neuakkreditierungen

Neuakkreditierungen erfolgen einerseits für eine neue Akkreditierungsperiode, gemäss dem in Ziffer 4 erläuterten Verfahren. Andererseits behält sich das AGS vor, aufgrund von inhaltlichen Entwicklungen in der Praxis sowie neuen Vorgaben auf Bundes- oder Kantonebene Änderungen oder Neuerungen in den Qualitätsstandards sowie der Subventionierung vorzunehmen, was wiederum eine Neuakkreditierung bedingt. Das AGS sieht für Anpassungen eine bedarfsgerechte Vorlaufzeit vor und informiert bereits akkreditierte Leistungserbringende oder mögliche zukünftige Leistungserbringende frühzeitig.

<sup>2</sup> Das Antragsformular wird in elektronischer Form zugeschickt.

## 5. Berichterstattung

Die Anbietenden von akkreditierten spezifischen Beratungsleistungen für Ausländerinnen und Ausländer halten die Qualitätsstandards verpflichtend während der gesamten Akkreditierungsperiode ein. Zudem verpflichten sich die Leistungserbringenden zu einer aktiven Zusammenarbeit (Grundsatz der Kooperation) mit dem Kanton Solothurn. Wird im Laufe der Akkreditierungsperiode festgestellt, dass die Qualität der spezifischen Beratungsleistungen den Anforderungen nicht oder nur ungenügend entspricht, legt das AGS verpflichtende Auflagen fest. Die gewährte Akkreditierung kann vor Ablauf der Akkreditierungsperiode wieder entzogen werden, wenn die Bedingungen und Vorgaben nicht mehr erfüllt sind.

Für die Berichterstattung gelten folgende Bestimmungen:

- Monatlich gilt es dem AGS ein Reporting zu den geleisteten spezifischen Beratungsstunden einzureichen. Das monatliche Reporting hat verpflichtend auf dem zur Verfügung gestellten AGS-Formular zu erfolgen. Das Reporting liefert einerseits quantitative Zahlen zum Beratungsvolumen, wie auch statistische Angaben zu den ratsuchenden Personen, der Beratungsform, den Beratungsthemen und -inhalten, den Kostenbeteiligungen sowie den erfolgten Triagierungen. Ausgehend vom eingereichten Monats-Reporting zu den ausgewiesenen und anspruchsberechtigten Beratungsleistungen und der Prüfung durch das AGS erfolgt eine monatliche Auszahlung an die akkreditierten Leistungserbringenden.
- Einmal jährlich gilt es nach Vorgaben des AGS eine Jahresberichterstattung einzureichen. Schwerpunkt bildet die Deklaration der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Die finanziellen Beiträge sind Teil des Integrationskredites und stammen damit teilweise aus Bundesmitteln. Die Erbringenden von spezifischen Beratungsleistungen unterliegen der Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle (vgl. § 62 Abs. 1 lit. e WoV-G). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfe und Abgeltungen (SuG). Die akkreditierten Leistungserbringenden gewähren dem AGS Einblick in alle relevanten Daten und Unterlagen. Das AGS behält sich vor, Stichproben in der Falldokumentation vorzunehmen.

## 6. Anhang

### I. Grundlagen zur Integration

Die kantonale Integrationsstrategie und die damit verbundene Einführung des Akkreditierungssystems im Bereich der ausländerspezifischen Beratung stützt sich auf eine Reihe von Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene.

- **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)**; Regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz. Es verpflichtet Bund und Kantone zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten, bei Bedarf über spezifische Fördermassnahmen.
- **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)**; Konkretisiert das AIG auf Verordnungsebene, insbesondere zur Programmvereinbarung im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen durch den Bund.
- **Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)**; Bildet die rechtliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Bundes an kantonalen Integrationsprogrammen, u.a. auch für Mittel für den Bereich der spezifischen Beratung.
- **Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1)**; Sieht vor, dass die Integration der ausländischen Bevölkerung gefördert und durch geeignete Massnahmen unterstützt wird. Dabei arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Organisationen und weiteren Akteurinnen und Akteuren zusammen, um die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit zu stärken.
- **Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1)**; Regelt die Anforderungen an Planung, Steuerung und Evaluation staatlicher Leistungen. Die Akkreditierung orientiert sich an den Prinzipien der Wirkungsorientierung, insbesondere in Bezug auf Qualitätssicherung und Zielerreichung.
- **Grundlagenpapier «Spezifische Integrationsförderung. Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024–2027» (vom 19.10.2022)**; Definiert die strategischen Ziele im Bereich Integration für die aktuelle KIP-Periode. Die spezifische Beratung ist als zentrales Förderfeld ausgewiesen.
- **Integrales Integrationsmodell IIM (RRB-Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020)**; Das Integrale Integrationsmodell (IIM) verfolgt das Ziel, Menschen mit Migrations- oder Sozialhilfehintergrund ganzheitlich und nachhaltig in Gesellschaft, Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt zu integrieren. Zentrale Grundsätze sind Statusunabhängigkeit, die Zusammenarbeit aller Regelstrukturen (u.a. Bildung, Gemeinden, Wirtschaft, Sozialwesen) sowie systematische Zugänge in den Handlungsfeldern Sprache, Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe.

**Herausgebende Stelle**

*Kanton Solothurn  
Koordinationsstelle Integration*

**Kontakt**

*Amt für Gesellschaft und Soziales  
Gesellschaftsfragen*

*Koordinationsstelle Integration  
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon: 032 627 63 14  
[integration@ddi.so.ch](mailto:integration@ddi.so.ch)  
so.ch*